

13.07.2018

STELLUNGNAHME

„Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) COM(2018) 374 final

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain begrüßt die Vorschläge zur Verordnung COM(2018) 374. Im Folgenden wird ein Feedback zu den einzelnen für die Metropolregion FrankfurtRheinMain bedeutsamen Artikeln gegeben.

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Art. 5) und 7) Geografische Reichweiten

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain begrüßt, dass, soweit es sie betrifft, weiterhin alle Regionen der EU gefördert werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Interreg-Programmgebiete in einem Durchführungsrechtsakt festlegen wird. Sie teilt die Einschätzung aus der Ex-Post-Bewertung „Bei der Ermittlung der zu unterstützenden Regionen scheint der Begriff der funktionalen Region oder des funktionalen Gebiets nur begrenzt berücksichtigt worden zu sein. Dies ist jedoch bei der Einschätzung der potenziellen Vorteile der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung.“ (S. 6) und begrüßt die Schlussfolgerung „Anpassung der Struktur der Interreg-Programme zur besseren Berücksichtigung der Funktionsbereiche.“ (S. 6). Sie bedauert, dass im vorliegenden Text dazu keine Konkretisierung folgt. Sie wird sich dafür einsetzen, dass im weiteren Verfahren die Belange der Metropolregionen und des peri-urbanen Raumes berücksichtigt werden.

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sie im zurückliegenden Programmplanungszeitraum erheblich benachteiligt ist dadurch, dass sie anders als die meisten deutschen und europäischen Regionen nur einem einzigen Interreg-Kooperationsraum angehört. Sie wird sich dafür einsetzen, diese Ungleichbehandlung zu überwinden.

KAPITEL II Interreg-spezifische Ziele und thematische Konzentration

Die Ausführungen zu den Zielen sind abstrakt gehalten. Grundlage sind die politischen Ziele aus der Verordnung COM(2018) 375, auf die verwiesen wird. Im vorliegenden Text werden sie nicht spezifiziert, vielmehr wird das Verfahren festgelegt, mit dem die einzelnen Interreg-Programme und insbesondere deren spezifische Ziele entwickelt werden. Das ist nicht zu beanstanden. Die Metropolregion FrankfurtRheinMain wird sich dafür einsetzen, dass im weiteren Verfahren speziell zu dem sie betreffenden Kooperationsraum die Belange der Metropolregionen und des peri-urbanen Raumes berücksichtigt werden.

KAPITEL III Programmplanung

Art. 17) Inhalt der Interreg-Programme

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain begrüßt, dass unter Nummer 4 e iv verlangt wird, für jedes spezifische Ziel „konkret anvisierte Territorien“ darzulegen. Sie regt an, dabei die Metropolregionen, die peri-urbanen Räume und die verfassten funktionalen Gebiete wie den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gemäß Metropolgesetz unabhängig von der NUTS-Systematik zu berücksichtigen. Sie gibt zu bedenken, dass diese Bestimmung so ausgelegt werden könnte, dass sie bestimmte Regionen von der Förderung ausschließt und fordert, einen derartigen Ausschluss zu vermeiden.

Art. 24) Kleinprojektfonds

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain begrüßt, dass zum ersten Mal Bestimmungen zu Kleinprojekten formuliert werden. Sie regt an, in die Beratungen dazu „grenzüberschreitenden juristischen Personen“, wie zum Beispiel PURPLE AISBL und EVTZ Rhine-Alpine, die Begünstigte eines Kleinfondsprojekts sein können, einzubeziehen.